Rechtsanwalt Richard Yamato, Mainz*

„Das Ultra-Verbot“

THEMATIK	Anwaltliche Beratung, polizeiliche Standardmaßnahme, vorläufiger Rechtsschutz
SCHWIERIGKEITSGRAD	Aktenvortrag einfachen Schwierigkeitsgrads (mündl. Assessorprüfung)
BEARBEITUNGSZEIT	1 Stunde Vorbereitung, Vortragsdauer 10 Minuten
HILFSMITTEL	Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar

* Der *Verfasser* ist derzeit Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht von Prof. Dr. *Uwe Volkmann* an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

SACHVERHALT

Anwaltlicher Vermerk

Dr. Philipp Engel
Rechtsanwalt
Goldgasse 8
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, den 7.5.2013

Vfg.

1. Neuen Mandanten eintragen und Handakte anlegen: Matthias Roth, Robert-Koch-Straße 5, 55129 Mainz

2. Vermerk über das Mandantengespräch.

Der Mandant schildert folgenden Sachverhalt:

„Ich habe am 31.4.2013 Post von der Polizei erhalten – wie fast alle meine Freunde. Uns wurde ein Platzverweis für das nächste Heimspiel von Mainz 05 erteilt. Es stimmt, dass ich Mitglied der Mainzer Ultras bin, aber ich habe mich seit zwei Jahren an keiner Schlägerei mehr aktiv beteiligt oder anderen Mist gebaut. Das würde meine Freundin auch gar nicht erlauben. Wegen dem Schreiben habe ich sofort Widerspruch eingelegt und mit der Polizei telefoniert. Ich wollte wissen, warum die davon ausgehen, dass ich beim nächsten Heimspiel Straftaten im Stadion oder gegen Tobias verüben werde. Ich möchte auf jeden Fall beim letzten Heimspiel im Stadion dabei sein. Ich habe schließlich auch schon Karten gekauft. Die kann man nicht so einfach verkaufen. Können Sie dafür sorgen, dass der Platzverweis schnell aufgehoben wird?“

Auf Nachfrage:

„Tobias ist ein ehemaliger Freund von uns. Seine Cafeteria ist in der Nähe des Haupteingangs der Universität, ganz im Osten des Campus. Der Campus ist sehr groß. Er ist aber selbst schuld daran, was letzte Woche passiert ist. Er ist Eintracht-Fan geworden. Man wechselt nicht einfach so die Seiten. Kein Wunder, dass er den ganzen Hass der Jungs abbekommt. Ich stand aber lediglich am Rande des Geschehens und habe nicht zugeschlagen.“

Auf weitere Nachfrage:

„Am 28.4. bin ich, noch bevor die Polizei erschienen ist, zu Freunden ins Studentenwohnheim gegangen. Dort haben wir ferngesehen. Das Studentenwohnheim ist ganz im Westen des Campus.“

3. Den vom Mandanten vorgelegten Erstbescheid des Polizeipräsidiums Mainz vom 30.4.2013 sowie die Kopie seines Widerspruchsschreibens vom 1.5.2013 und des Antwortschreibens vom 6.5.2013, sowie die unterzeichnete Vollmacht der Handakte beifügen.

4. WVL sodann.

Dr. Engel
Rechtsanwalt

Anlage 1: Verfügung der Polizei

Polizeipräsidium Mainz
Polizeidirektion Mainz
Valenciaplatz 2
55118 Mainz

Herrn
Matthias Roth
Robert-Koch-Straße 5
55129 Mainz

Unsere Vorgangsnummer:
570000-053372-13/4

Mainz, den 30.4.2013

Betr.: Aufenthaltsverbot für die Coface-Arena und den Campus am 11.5.2013

Sehr geehrter Herr Roth,

in obiger Angelegenheit ergeht gegen Sie folgende

Verfügung:

1. Ihnen wird untersagt, am 11.5.2013 das Gelände des Stadions (Coface-Arena) sowie das Campusgelände der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ab drei Stunden vor dem Anstoß bis zwei Stunden nach Abpfiff des Bundesligaspiels des 1. FSV Mainz 05 zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
2. Bzgl. Ziff. 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie ein Zwangsgeld iHv 500 EUR angedroht.

Gründe:

Sie sind bereits mehrfach im Zusammenhang mit Ausschreitungen der gewaltbereiten Fangruppierung der sog. „Mainzer Ultras“ bei Heim- sowie Auswärtsspielen des 1. FSV Mainz 05 polizeilich in Erscheinung getreten, so insbesondere im März 2010, Mai 2010 und August 2011. In all diesen Spielen wurden Feuerwerkskörper angezündet und es kam innerhalb der Stadien zu Ausschreitungen; es besteht der Verdacht, dass Sie hieran aktiv teilnahmen. Sie identifizieren sich außerdem auch außerhalb der Spiele erkennbar mit dieser Gruppierung. Hinsichtlich des Heimspiels am 7.8.2011 gegen Bayer 04 Leverkusen läuft weiterhin ein Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung und Landfriedensbruch.

Am 28.4.2013 waren Sie schließlich um 12:45 Uhr – drei Stunden vor Beginn des Heimspiels gegen Eintracht Frankfurt – mit ca. 80 „Ultras“ auf dem Campusgelände der Mainzer Universität in der Nähe des Stadions unterwegs. Aussagen von Beteiligten legen nahe, dass die „Ultras“ auf dem Campus erschienen sind, um vor dem Spiel bei der studentischen Cafeteria, dessen Inhaber Tobias Berger ein ehemaliges Mitglied und damit ein verhasster Aussteiger der „Ultras“ ist, kostenlosen Alkohol als „alten Freundschaftsdienst“ einzufordern. Vor der Cafeteria stießen Sie mit Ihrer Gruppe jedoch auf eine Frankfurter Fangruppe von ca. 50 Personen. Als sich die gegenseitigen Provokationen zuspitzten und der Inhaber die Polizei anrief, kam es zu körperlichen Auseinandersetzungen, in die auch unbeteiligte Studenten involviert und zum Teil schwer verletzt wurden. Außerdem wurden im Zuge der Schlägerei die Außenfassade der studentischen Cafeteria beschmiert sowie deren Biergartenmöbel beschädigt, wodurch ein Sachschaden in Höhe von insgesamt 4.500 EUR entstanden ist. Als die herbeigerufenen Polizeibeamten erschienen sind, konnten ca. 50 Beteiligte der „Mainzer Ultras“ festgenommen werden. Sie hatten zu diesem Zeitpunkt den Campus bereits verlassen. Vor Ort konnten die Beamten schließlich mehrere Feuerwerkskörper, Sturmhauben und Schlagringe beschlagnahmen, die sich im Gewahrsam der „Ultras“ befanden. Bis heute wurden diesbezüglich 15 Strafanzeigen gestellt und zehn Ermittlungsverfahren, insbes. wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und versuchter Erpressung eingeleitet. Herr Berger erhielt gestern einen anonymen Drohbrief, dass er sich „auf das nächste Mal gefasst machen“ soll; entweder gäbe es Freibier oder der Laden würde „brennen“.

Als Mitglied der „Ultras“ ist zu befürchten, dass Sie – im Hinblick auf die beschriebenen Geschehnisse vom 28. April – beim letzten Heimspiel der Saison am 11.5.2013 in Mainz vor Anstoß oder nach Abpfiff des Spiels erneut an solchen Ausschreitungen teilnehmen, die entweder gegen Fangruppen der gegnerischen Mannschaft oder gegen Herrn Bergers Rechtsgüter gerichtet sind. Außerdem ist zu befürchten, dass durch die Mainzer Ultras Feuerwerkskörper heimlich in das Stadion gebracht und angezündet werden. aufgrund der Tatsache, dass Sie außerdem als „gewaltbereiter Sportfan“ in unserer Kartei registriert sind, die von unseren szenekundigen Beamten geführt wird, ist es wahrscheinlich, dass Sie an diesen Ausschreitungen in strafrechtlich relevanter Weise teilnehmen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da anderenfalls bei Einlegung eines Widerspruchs Ihrerseits dessen aufschiebende Wirkung eine Vollziehung des Aufenthaltsverbots unmöglich macht und sich während des Hauptsacheverfahrens die Gefahr der Verübung von Straftaten während des in Kürze anstehenden Heimspiels am 11.5.2013 verwirklichen könnte. Im Hinblick auf die drohenden Verletzungen von bedeutsamen Rechtsgütern Dritter

(Leben, Gesundheit, Eigentum), die in jüngster Zeit zunehmenden Gewalttaten bei Fußballspielen und den äußerst kurzen Zeitraum überwiegt im vorliegenden Fall aufgrund der Eilbedürftigkeit ausnahmsweise das Interesse, das Verbot für sofort vollziehbar zu erklären.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs und Zwangsgelds beruht auf § 57 I POG iVm §§ 64 I, 65 I, 66 I, II LVwVG.

Rechtsbehelfsbelehrung: (Auf den Abdruck der Rechtsbehelfsbelehrung wurde verzichtet.)

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
POK *Hendrik Hoffmann*

Anlage 2: Widerspruchsschreiben

An die
Polizeidirektion Mainz
Valenciaplatz 2
55118 Mainz

Mainz, den 1.5.2013

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte gegen den Platzverweis vom 30.4.2013 umfassend Widerspruch einlegen.

Sie können mir doch nicht einfach einen Platzverweis für ein so großes Gebiet erteilen. Das ist völlig übertrieben. Wenn Sie mir verbieten, das Spiel live anzuschauen, möchte ich zumindest auf den Campus dürfen, um mir dort das Spiel mit meinen Freunden im Studentenwohnheim anzuschauen.

Was Ihre „Experten“ über mich behaupten, sind außerdem nur Vermutungen. Fakt ist: ich habe seit mehr als 1,5 Jahren nichts mehr mit der Polizei zu tun. Sie können mir nicht verbieten, das Spiel zu besuchen, nur weil ich in dieser verstaubten Kartei geführt werde oder nur weil ich Mitglied der Ultras bin. Ich habe mich am 28. April auch gar nicht an der Schlägerei und den Randalen beteiligt; sonst wäre gegen mich doch auch schon ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Wegen des laufenden Ermittlungsverfahrens aus 2011 berufe ich mich auf die Unschuldsvermutung.

Bitte beeilen Sie sich mit Ihrer Entscheidung, es ist schließlich nicht mehr viel Zeit.

MfG
M. Roth

Antwortschreiben

Polizeipräsidium Mainz
Polizeidirektion Mainz
Valenciaplatz 2
55118 Mainz

Herrn
Matthias Roth
Robert-Koch-Straße 5
55129 Mainz

Unsere Vorgangsnummer:
570000-053372-13/4

Mainz, den 6.5.2013

Betr.: Ihr Widerspruch vom 1.5.2013

Sehr geehrter Herr Roth,

aufgrund der großen Anzahl ähnlicher Verbote konnten wir nicht jeden der über 80 Betroffe-

nen einzeln anhören. Nach Darlegung der Umstände aus Ihrer Sicht und unter erneuter Würdigung der tatsächlichen und rechtlichen Gesamtumstände werden wir jedoch an der Verfügung vom 30.4.2013 festhalten:

Die Registrierung Ihrer Person in unserer Kartei basiert maßgeblich auf der Einschätzung unserer szenekundigen Beamten des Sachbereichs Fußball, die die Entwicklungen der Szene kontinuierlich beobachten. Zwar haben Sie sich am 28.4.2013 nach derzeitigem Kenntnisstand nicht nachweisbar in strafrechtlich relevanter Weise bei der Schlägerei beteiligt; auch wurden mehrere Ermittlungsverfahren in der Vergangenheit gegen Sie eingestellt. Ihre derzeitige Zurückhaltung beruht jedoch nach der Einschätzung unserer Experten lediglich auf temporären, persönlichen Umständen. Grundsätzlich sind Sie dagegen bereit, strafrechtlich relevantes Verhalten der Mainzer Ultras zumindest psychisch zu unterstützen und je nach Umständen sich auch aktiv daran zu beteiligen. Ihr Verhalten während des Heimspiels am 7.8.2011 im Stadion, das weiterhin Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens ist, belegt dies: Insbesondere zündeten Sie nach den bisherigen Erkenntnissen gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Mainzer Ultras Rauchkörper im Mainzer Stadion an und beteiligten sich aktiv an einer Schlägerei mit den Sicherheitskräften, wofür Sie seitens des Betreibers ein 18-monatiges Stadionverbot erhielten, das mittlerweile ausgelaufen ist. Insofern hatten Sie in den letzten 21 Monaten wenig Gelegenheit, im Rahmen der Heimspiele polizeilich in Erscheinung zu treten. Das weiträumige Campus-Aufenthaltsverbot dient dem Schutze der Rechtsgüter von Herrn Berger.

Selbst unter der Annahme, dass Sie aufgrund Ihrer derzeitigen persönlichen Verhältnisse nicht vorhaben, sich an Ausschreitungen am 11.5.2013 zu beteiligen, ist es lediglich eine Frage des Zufalls, ob die Stimmungslage am 11.5.2013 derart eskaliert oder sich Ihre persönlichen Umstände kurzfristig verändern, dass Sie sich in strafrechtlicher relevanter Weise an den zu erwartenden Ausschreitungen am 11.5.2013 beteiligen werden. Hierfür sprechen auch die typisch gruppendynamische Entwicklung von Ausschreitungen in der Ultra-Szene und die sich in jüngster Zeit eskalierenden Ereignisse während der Spiele der Mainzer Mannschaft. Alleine Ihre Präsenz und potentielle Eingriffsbereitschaft erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten. Es bestehen damit gem. § 13 POG Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Sie am 11. Mai gemeinsam mit den anderen „Ultras“ Straftaten verüben werden.

Aufgrund des bereits in Kürze stattfindenden Heimspiels und der Komplexität des Falls teile ich Ihnen außerdem mit, dass nicht bis zum 11.5.2013 mit der Bearbeitung Ihres Widerspruchs zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
POK *Hendrik Hoffmann*

Bearbeitungsvermerk:
Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu bearbeiten und soll Zweckmäßigkeitsüberlegungen des weiteren Vorgehens umfassen. Bearbeitungszeitpunkt ist der 7.5.2013. Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, ist den rechtlichen Erwägungen eine Beweisprognose unter Berücksichtigung der Beweislage zugrunde zu legen. Vorgeschlagene, konkrete Anträge sollen ausformuliert werden. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit, ist hilfsgutachterlich zur Begründetheit Stellung zu nehmen. Formalien (Belehrungen etc.) sind in Ordnung.